



**Qualitätsstandards für die stationäre Pflege
(Antrag FWV-Kreistagsfraktion)
Mitteilungsvorlage**

Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss vorgesehen.

Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Die Qualität der pflegerischen Versorgung unterliegt einer laufenden Überprüfung durch die Heimaufsicht und die Pflegekassen. Gravierende Verstöße gegen die Qualitätsanforderungen des Heimgesetzes und der Pflegekassen gab es im Landkreis Reutlingen in den letzten Jahren nicht. Eine Veröffentlichung der einzelnen Überprüfungsergebnisse ist aus wettbewerbs- und datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

Die Erfüllung von Qualitätskriterien ist im Landkreis Reutlingen Voraussetzung für eine finanzielle Förderung von Neubau- und Sanierungsvorhaben. Zur eigenen Beurteilung der Qualität einer Einrichtung sind entsprechende Checklisten hilfreich und geeignet.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Einleitung

Vor dem Hintergrund der bereits vorhandenen und noch weiter zu erwartenden Überhänge an Pflegeplätzen hat die FWV-Kreistagsfraktion den als KT-Drucksache Nr. VII-311 vorliegenden Antrag gestellt.

Durch das größere Angebot an Pflegeplätzen ergibt sich tatsächlich eine zunehmende Wahlfreiheit, bei der aber neben dem Preis auch die Qualität einer Einrichtung einen Wettbewerbsvorteil darstellt.

- 1.1 Qualitätsaspekte und deren regelmäßige Überprüfung sind für die Heimaufsicht des Landratsamts sowie für die Pflegekassen eine zentrale Aufgabe. Es gibt eine Vielzahl rechtlicher Vorschriften und fachlicher Standards, die auf der anderen Seite bei den Trägern der Einrichtungen teilweise zu der Kritik führen, dass zu viel Zeit für Dokumentationsaufgaben aufgewendet werden müsse. Zeit, die für die Zuwendung zu den Menschen in der Einrichtung nicht mehr zur Verfügung stehe.

- 1.2 Die Unterstützung dezentraler, in das Gemeinwesen integrierte Einrichtungen durch die Kreispflegeplanung ist ein weiterer wichtiger Schritt zur Sicherung einer qualitativ hochwertigen Pflege. Einrichtungen, die transparent sind und täglich von einer Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern besucht werden, unterliegen damit einer faktischen Qualitätskontrolle durch die Angehörigen und die Besucher.
- 1.3 Bedarfsbestätigungen als Voraussetzung einer finanziellen Förderung durch das Land und den Landkreis werden nur für Projekte erteilt, die bestimmte Qualitätskriterien wie z. B.

- hoher Einzelzimmeranteil
- Einbindung ehrenamtlichen Engagements
- aktive Mitwirkungsmöglichkeiten und Einbeziehung von Angehörigen

erfüllen.

- 1.4 Eine weitere, unmittelbare Qualitätssicherung erfolgt durch einen bereits Anfang der neunziger Jahre gegründeten Arbeitskreis „Heimbeiräte“. Er ist besetzt mit Angehörigen und engagierten Bürgern, organisiert regelmäßig eine Qualifizierung und Vernetzung der einzelnen Heimbeiräte und ist gleichzeitig Verbindungsstelle zur Heimaufsicht und Altenhilfe-Fachberatung. Der Arbeitskreis „Heimbeiräte“ besucht jeden Monat eine Einrichtung im Landkreis. Ansprechpartner sind die Heimaufsicht beim Kreisgesundheitsamt, der Kreissenorenrat und die Altenhilfe-Fachberatung.

2. Heimaufsicht

- 2.1 Zweck des Heimgesetzes ist es unter anderem, die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner zu schützen, ihre Selbstbestimmung zu fördern und eine dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende Qualität des Wohnens und der Betreuung zu sichern. Dementsprechend sind Regelungen zur Qualität des Wohnens und der Pflege zentraler Bestandteil des Heimrechtes.

Die konkreten Qualitätsmaßstäbe werden beispielsweise in der Heimindestbauverordnung (bauliche Voraussetzungen, Ausstattung), der Heimmitwirkungsverordnung (Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner) oder der Heimpersonalverordnung (Menge und fachliche Qualifikation des Personals) geregelt. Darüber hinaus gibt es verschiedene Kriterienkataloge und fachliche Standards, mit denen auf aktuelle Entwicklungen eingegangen werden kann.

Ein Heim darf vor diesem Hintergrund erst in Betrieb gehen, wenn die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt und ein laufendes Qualitätsmanagement sichergestellt wird. Dazu gehört insbesondere

- ein Fragebogensystem, in dem Bewohner, Angehörige und Mitarbeiter sich, auch anonym zur Situation im Heim äußern können. Die Fragebögen müssen innerhalb einer bestimmten Frist ausgewertet werden
- ein modernes Pflegeleitbild
- eine strukturierte, gesicherte Einarbeitung und Qualifizierung von Mitarbeitern.

Die einzelnen, konkreten Maßnahmen der Qualitätssicherung und ihre institutionelle Verankerung können von der Einrichtung unterschiedlich gestaltet werden.

- 2.2 Die Heimaufsicht des Landratsamts hat bei ihren Kontrollen grundsätzlich einen beratungsorientierten Ansatz. Das heißt, werden bei einem Heim Mängel festgestellt, so wird der Träger zunächst über die Möglichkeiten zur Abstellung der Mängel beraten. Es wird ein Protokoll erstellt, in dem die notwendigen Maßnahmen sowie eine Frist für ihre Umsetzung festgehalten werden. In der Regel handelte es sich um kleinere Reparaturarbeiten oder Anregungen zur Pflegedokumentation. Erst wenn die Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht abgestellt sind, werden Anordnungen erlassen.

Hiervon unberührt bleibt bei schwerwiegenden Mängeln selbstverständlich die Notwendigkeit, umgehend die erforderlichen Maßnahmen durch die Heimaufsicht zu veranlassen und durchzusetzen.

- 2.3 Regelmäßige Kontrollen werden vom Kreisgesundheitsamt als zuständiger Heimaufsichtsbehörde in der Regel einmal jährlich durchgeführt. Anlassbezogen finden ggf. weitere, auch unangemeldete Kontrollen statt. Im Jahr 2006 wurden 29 Kontrollen durchgeführt.

An den Kontrollen wirken neben einem Arzt, in der Regel der Leiter des Kreisgesundheitsamtes, noch eine Pflegefachkraft sowie ein Hygieneexperte mit. Im Einzelnen werden die konkreten Wohnumstände, die Einhaltung der Personal- und Fachkraftquoten und die Durchführung und Dokumentation der notwendigen Pflegemaßnahmen überwacht. Die Heimaufsicht kontrolliert die Beteiligung der Heimbewohnerinnen und Bewohner und die Erfüllung der vertraglich festgelegten Leistungen. Dazu werden auch Gespräche mit Bewohnern und Personal geführt.

Als wesentliche Indikatoren zur Beurteilung werden verschiedene gesundheitsbezogene Parameter, wie zum Beispiel Dekubitus, Psychopharmakagebrauch, Anzahl an Fixierungen, Unfälle/Stürze und Infektionserkrankungen gesehen. Bei der Beurteilung des Ernährungszustandes der Bewohner wird auch geprüft, wie Gewichtsveränderungen von der Einrichtung für jeden Bewohner dokumentiert werden. Ein weiterer Parameter ist die Zufriedenheit von Bewohnern, Angehörigen und Mitarbeitern. Weitere wichtige Kriterien sind die in der Einrichtung gelebte Pflegephilosophie, die vorhandene personelle Ausstattung sowie die baulichen Gegebenheiten.

Insgesamt kann als Ergebnis festgestellt werden, dass in den Einrichtungen im Landkreis Reutlingen auch aus Sicht der Heimaufsicht eine hohe Betreuungsqualität besteht. Mängel, die zu einschneidenden Maßnahmen Anlass gegeben hätten, sind bislang nicht bekannt geworden.

- 2.4 Die Ergebnisse der Beratungen bzw. einzelne Mängelprotokolle dürfen nach derzeitig geltender Rechtslage aus wettbewerbs- und datenschutzrechtlichen Gründen nicht öffentlich gemacht werden. Auf den Landkreis Reutlingen könnten sonst unter Umständen Schadensersatzforderungen zukommen.

3. Pflegeversicherung

Das Gesetz über die soziale Pflegeversicherung (SGB XI) sieht darüber hinaus ebenfalls strenge Qualitätsanforderungen und -kontrollen vor.

- 3.1 Der Abschluss eines Versorgungsvertrages sowie einer Leistungs- und Qualitätsvereinbarung zwischen der Pflegekasse und der Einrichtung ist Voraussetzung, dass Pflegeversicherte in dieser Einrichtung überhaupt Leistungen beziehen können. Unabhängig von diesem Sicherstellungsauftrag der Pflegekassen bleiben die Träger der Einrichtung für die Qualität ihrer Leistungen verantwortlich.

Sie sind nach dem SGB XI verpflichtet, sich an Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu beteiligen. Die Maßnahmen entsprechen denjenigen des Heimgesetzes.

Nach § 112 Abs. 3 SGB XI hat der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) ebenfalls einen Prüfauftrag. Der MDK ist berechtigt und verpflichtet, an Ort und Stelle zu überprüfen, ob die Einrichtungen die Leistungs- und Qualitätsanforderungen der Pflegeversicherung erfüllen. Die Prüfungen erfolgen regelmäßig oder aufgrund von Beschwerden und Hinweisen. Angestrebt wird eine jährliche Prüfquote von 20 % aller Einrichtungen.

- 3.2 In der Praxis arbeiten der MDK und die Heimaufsicht eng zusammen, informieren sich gegenseitig und beraten. Überprüfungen werden gemeinsam oder arbeitsteilig durchgeführt. Über im Einzelfall notwendige Maßnahmen erfolgt eine gegenseitige Verständigung.

Gleichwohl ist diese grundsätzliche Doppelzuständigkeit sowohl der Heimaufsicht als auch der Pflegekassen eine Ursache für die teilweise Kritik an einer „überbordenden Bürokratie“, zumal beispielsweise die Anforderungen an die Gestaltung von Heimverträgen nach dem Heimgesetz und dem Pflegeversicherungsgesetz nicht vollkommen deckungsgleich sind.

- 3.3 Auch die Pflegekassen können und dürfen entsprechende Prüfberichte oder gar ein „Ranking“ einzelner Einrichtungen nicht veröffentlichen. Selbst eine wertfreie Zusammenstellung der im Landkreis Reutlingen vorhandenen Einrichtungen musste von einer Pflegekasse nach einer Unterlassungsaufforderung einer Einrichtung zurückgezogen werden, weil sich durch ein redaktionelles Versehen ein kleiner Fehler eingeschlichen hatte.

4. Zertifizierungen

In ganz Baden-Württemberg, auch im Landkreis Reutlingen verstärkt sich bei den Einrichtungen der Altenhilfe vergleichbar wie bei den Krankenkassen der Trend, ihre Qualität bzw. ihr Qualitätsmanagement einer internen oder externen Qualitätsprüfung zu unterziehen. Ein Prüfzertifikat kann dann werbewirksam eingesetzt werden und damit zu einem Wettbewerbsvorteil führen.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen trägereigenen Prüfzertifikaten, Prüfzertifikaten von Einrichtungsverbänden und Prüfzertifikaten von Instituten des freien Marktes wie zum Beispiel das „Qualitätssiegel für Pflegeheime“ des Instituts für Qualitätskennzeichnung von sozialen Dienstleistungen GmbH. Diese Zertifizierung haben die Samariterstifte in Pfullingen und Münsingen sowie die Einrichtung der Leben.mit.Behinderten gGmbH in Dettingen.

Der auch im Landkreis Reutlingen am weitesten verbreitete Maßstab einer Zertifizierung bestimmt sich nach EN ISO 9001. Diese Norm legt allgemein die Anforderungen an ein Qualitätsmanagement nach folgenden Grundsätzen fest:

- Kundenorientierung
- Verantwortlichkeit der Führung
- Einbeziehung der beteiligten Personen
- Prozessorientierter Ansatz
- Systemorientierter Managementansatz
- Kontinuierliche Verbesserung
- Sachbezogener Entscheidungsfindungsansatz
- Lieferantenbeziehungen zum gegenseitigen Nutzen

5. Angebotsübersicht

- 5.1 Eine gemeindebezogene Übersicht über die verschiedenen Angebote im Landkreis wird regelmäßig von der Altenhilfe-Fachberatung erarbeitet und den Städten und Gemeinden sowie den weiteren Beratungsstellen des Landratsamts zur Verfügung gestellt.

Eine kostenlose Beratung, auch hinsichtlich der Suche nach einem Heimplatz, erhalten Interessierte durch die IAV-Stellen in Reutlingen, Metzingen, Pliezhausen und Wannweil oder den Allgemeinen Sozialen Dienst des Landkreises Reutlingen. Der Kreisseniorerrat (www.ksr-reutlingen.de) hat ebenfalls eine Übersicht über sämtliche Angebote der Altenhilfe in das Internet eingepflegt. Es besteht die Möglichkeit für jede Einrichtung, mit einem „Link“ über das eigene besondere Profil zu informieren.

- 5.2 Darüber hinaus ist es nach den Erfahrungen der Fachleute individuell sehr unterschiedlich, was persönlich als "individuelle" Qualität einer Einrichtung empfunden wird. Beispielsweise stellt es für den Einen eine wesentliche Voraussetzung dar, wenn eine Einrichtung in der Ortsmitte, in unmittelbarer Nähe zu Geschäften und anderen öffentlichen Einrichtungen liegt. Andere legen mehr Wert auf Ruhe und Anbindung an die freie Natur.

Deshalb ist es sinnvoll, dass sich jeder Einzelne zunächst darüber klar wird, welche Aspekte ihm wichtig sind. Diese können dann ganz konkret bei der Suche nach einem Heimplatz abgefragt und überprüft werden.

Eine sehr gelungene, allerdings etwas umfangreiche Checkliste ist als **Anlage** beigefügt. Sie stammt aus einer leider derzeit vergriffenen Broschüre des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und wurde von einer Arbeitsgruppe des Landesseniorenrates Baden-Württemberg „Von Senioren – für Senioren“ entwickelt und überprüft.